

(2) Die Verwendung offenen Lichtes und das Rauchen sind in der Lampenstube untersagt.

(3) Diese Verbote sind an den Zugängen bekanntzumachen.

§ 167

Die Töpfe der Wetterlampen müssen auf einem besonderen Tisch gefüllt und geschlossen werden, an dem andere Arbeiten nicht vorzunehmen sind. Die Zündvorrichtung muß bei geschlossener Lampe geprüft werden. Abfälle sind unverzüglich in bedeckt zu haltende feuersichere Behälter zu werfen, die in jeder Schicht zu entleeren sind.

§ 168

(1) Die Lampen sind den Bergleuten bei der Anfahrt gereinigt, unbeschädigt und verschlossen zu übergeben.

(2) Wetterlampen muß der Lampenmeister (§ 169) vor der Ausgabe in der Lampenstube durch Anblasen mit Preßluft auf Dichtigkeit prüfen.

§ 169

(1) Für jede Lampenstube ist eine verantwortliche Person (Lampenmeister) zu bestellen, die der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion namhaft zu machen ist. Der Werksleiter muß dem Lampenmeister gegen Empfangsbescheinigung eine von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion genehmigte Dienstanweisung aushändigen.

(2) Der Lampenmeister hat jede außergewöhnliche Beschädigung und jede mißbräuchliche Benutzung einer Lampe unverzüglich dem Werksleiter zu melden.

§ 170

(1) Die Überwachung, der Lampenwirtschaft ist einer Aufsichtsperson zu übertragen.

(2) Der Werksleiter hat vierteljährlich einmal alle Wetterlampen und die zu ihrer Wartung notwendigen Einrichtungen der Lampenstube unvermutet untersuchen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung ist in ein besonderes Buch einzutragen.

§ 171

Es dürfen nur solche Lampen benutzt werden, welche die Werksleitung gestellt hat.

§ 172

(1) Jeder Beschäftigte muß die Lampe vor der Schicht von der Lampenstube in Empfang nehmen und prüfen, ob sie unversehrt und verschlossen ist. Mangelhafte Lampen sind zurückzugeben.

(2) Wer während der Schicht Schäden an seiner Lampe bemerkt, darf sie nicht weiter benutzen und muß sich sofort eine Ersatzlampe besorgen.

(3) Nach der Schicht sind alle Lampen an die Lampenstube abzugeben.

§ 173

(1) Die Lampen müssen pfleglich behandelt werden. Sie dürfen nicht mißbraucht, vor allem nicht geöffnet werden.

(2) Wetterlampen dürfen nicht vor die Mündung von Wetterlütten gebracht werden. Sie dürfen nicht angezündet werden, wo Ansammlungen von brennbaren Gasen vorhanden oder zu vermuten sind.

c) Ersatz von Lampen

§ 174

Der Schichtsteiger hat dafür zu sorgen, daß an geeigneten Stellen seiner Abteilung Ersatzlampen in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

C. Andere Beleuchtung unter Tage

§ 175

(1) In Grubenräumen, die eine helle Beleuchtung erfordern, wie

- a) Füllörter und an diese anstoßende Grubenbaue,
- b) Werkstätten und Rettungsstellen,
- c) Anschlagpunkte an Bremsbergen und Blindschächten,
- d) Grubenbaue mit mechanischer Förderung,
- e) Sprengstofflager,

sind besonders lichtstarke Lampen anzubringen.

(2) In Abbauen, die höher als 4 m sind, müssen zur Beleuchtung der Arbeitsstellen besonders lichtstarke Leuchten verwendet werden. Entsprechendes gilt auch für Betriebsorte mit Schrapperbetrieb.

(3) In Bergwerken, die durch brennbare Gase gefährdet sind, sowie in Sprengstofflagern müssen die Beleuchtungseinrichtungen den einschlägigen Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker entsprechen.

(4) Die Beleuchtung bedarf auf Bergwerken, die durch brennbare Gase gefährdet sind, der besonderen Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion.

Abschnitt X. Tagebaubetrieb

1. Allgemeines

§ 176

Aus jedem Tagebau muß mindestens ein Weg zum Tagebaurand führen. Bei größeren Tagebauen kann sowohl die Technische Bezirks-Bergbauinspektion als auch die Arbeitsschutzinspektion die Anlage weiterer Wege verlangen.

§ 177

(1) Die Tagebaue sind bei Dunkelheit zu beleuchten, soweit Betrieb und Verkehr es erfordern.

(2) Gefährliche Vertiefungen innerhalb der Tagebaue sind sicher abzudecken oder zu umfriednen.